



Reuss Private

MiFID II – wirklich konkret
31.08.2017

MiFID II – wirklich konkret

Inhalt

- Aktueller Stand
- Zielmarktbestimmung (Product Governance)
- Kundenprofil
- Geeignetheitsprüfung
- Kostenoffenlegung (ex ante und ex post)
- Zuwendungen
- Aufzeichnung elektronischer Kommunikation
- LEI = Legal Entity Identifier



MiFID II

Aktueller Stand:

- WpHG-Änderungen verabschiedet
- Durchführungsverordnung (WpDVerOV) liegt als Entwurf vor
- Gewerbeordnung verabschiedet
- **FinVermV liegt noch nicht vor, wird im Oktober erwartet**

- MiFID II-Regeln treten im KWG/WpHG-Bereich zum 03.01.2018 in Kraft



Zielmarktbestimmung (Product Governance)

Zielmarktbestimmung

- Emittenten und Vertrieb müssen den Produkten, die sie konzipieren, bzw. vertreiben einen Zielmarkt zuweisen
- Mit dem Zielmarkt wird durch 5 Kriterien beschrieben, für welche Kunden das Produkt grundsätzlich geeignet ist bzw. für wen es nicht geeignet ist (neg. Zielmarkt)
- Vertrieb außerhalb des Zielmarktes aufsichtsrechtlich nicht verboten, aber Begründung der individuellen Geeignetheit zivilrechtlich schwierig
- Abgleich in der Beratung, ob der Kunde zum Zielmarkt zählt elektronische Unterstützung notwendig



Zielmarktbestimmung (Product Governance)

Jedes Produkt wird nach folgenden Kriterien eingestuft

- Kundengruppe
- Kenntnisse und Erfahrungen, die ein Kunde braucht
- Anlageziele und Anlagehorizont
- Finanzielle Verlusttragfähigkeit, die ein Kunde besitzen muss
- Risikoindikator i.V.m. Risiko-Rendite-Profil



Zielmarktbestimmung (Product Governance)

Kundengruppe

- geeignet für Privatkunden, professionelle Kunden und/oder geeignete Gegenparteien
- negativer Zielmarkt: nicht für Privatkunden geeignet
- Eingruppierung nach WpHG-Regeln
- FinVermV kennt Kundenklassifizierung bisher nicht



Zielmarktbestimmung (Product Governance)

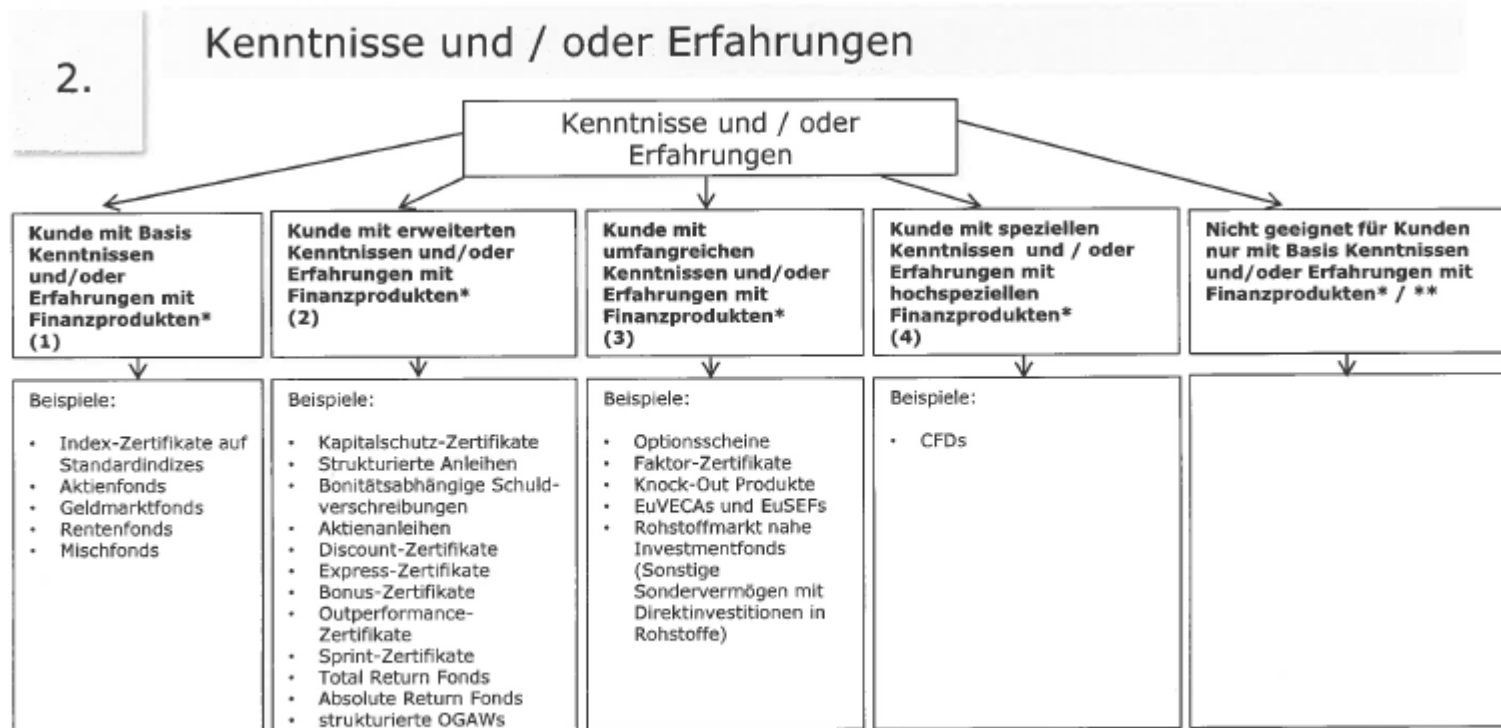
Kenntnisse und/oder Erfahrungen

- Kenntnisse und Erfahrungen, die ein Kunde braucht, um in das Produkt zu investieren
- 4 Gruppen: Basiskenntnisse, erweiterte Kenntnisse, umfangreiche Kenntnisse, spezielle Kenntnisse
- negativer Zielmarkt „nicht für Kunden mit Basiskenntnissen“ beachten
- Kenntnisse können durch Information hergestellt werden z.B. mit Hilfe der Basisinformationen



Zielmarktbestimmung (Product Governance)

- Kenntnisse und Erfahrungen, die ein Kunde braucht, um in das Produkt zu investieren



* Die Prüfung, welche Kenntnisse und / oder Erfahrungen der Anleger hat, kann anhand der Daten, die der Distributor mit seinem jeweiligen WpHG-Bogen erhoben hat, erfolgen.

** Formulierung noch im Detail abzustimmen.



ss Private

Zielmarktbestimmung (Product Governance)

Anlageziele und Anlagehorizont:

Anlageziel

- spezifische Altersvorsorge
- allgemeine Vermögensbildung/Vermögensoptimierung
- überproportionale Teilnahme an Kursveränderungen

Anlagehorizont

- kurzfristig (bis 3 Jahre)
- mittelfristig (3 – 5 Jahre)
- langfristig (länger als 5 Jahre)



Zielmarktbestimmung (Product Governance)

Finanzielle Verlusttragfähigkeit

- Anleger kann keine bzw. nur geringe Verluste tragen
 - ➔ Produkte mit Kapitalschutz
- Anleger kann Verluste tragen (bis zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals)
 - ➔ Produkte ohne Kapitalschutz, bzw. Rückzahlung nicht gesichert
- Anleger kann Verluste auch über das eingesetzte Kapital hinaus tragen (Nachschusspflichten)
- Negativer Zielmarkt: Nicht für Anleger, die keine oder nur geringe Verluste tragen können



Zielmarktbestimmung (Product Governance)

Risikoindikator i.V.m. Risiko-Rendite-Profil

- 7-stufiges Risikoklassensystem für Wertpapiere
- Berechnung SRRI-System

Risiko-Rendite-Profil

- Risiko-Rendite Profil des Anlegers in 7-stufigem System
- Von „sehr geringe Risikobereitschaft“ bis „sehr hohe Risikobereitschaft“
- Negativer Zielmarkt: nicht für Anleger mit sehr geringer Risikobereitschaft



Kundenprofil

Kundenprofil wird erweitert um

- Verlusttragfähigkeit

Ihre Fähigkeit, Verluste zu tragen:

- geringe Verluste Verluste bis zum eingesetzten Kapital Verluste über das eingesetzte Kapital hinaus

- Anlagehorizont

Welchen Anlagehorizont haben Sie ?

- kurzfristig (bis 3 Jahre)
 mittelfristig (3-5 Jahre)
 langfristig (über 5 Jahre)



Kundenprofil

Kundenprofil wird erweitert um

- Risikotoleranz

Ihre Risikotoleranz zur Erreichung der Anlageziele

<input type="checkbox"/> 1	Sie sind ein sehr sicherheitsorientierter Anleger Sie haben eine sehr geringe Risikobereitschaft und eine sehr geringe Renditeerwartung. Wertschwankungen können nicht oder nur in sehr geringem Umfang getragen werden
<input type="checkbox"/> 2	Sie sind ein sicherheitsorientierter Anleger Sie haben eine geringe Risikobereitschaft und eine geringe Renditeerwartung. Wertschwankungen können in geringem Umfang getragen werden
<input type="checkbox"/> 3	Sie sind ein konservativer Anleger Sie haben eine gemäßigte Risikobereitschaft und eine gemäßigte Renditeerwartung. Wertschwankungen können in mäßigem Umfang getragen werden
<input type="checkbox"/> 4	Sie sind ein ausgewogener Anleger Sie haben eine mittlere Risikobereitschaft und eine mittlere Renditeerwartung. Wertschwankungen können in mittlerem Umfang getragen werden
<input type="checkbox"/> 5	Sie sind ein Anleger mit erhöhter Risikobereitschaft Sie haben eine erhöhte Risikobereitschaft und eine erhöhte Renditeerwartung. Wertschwankungen können in erhöhtem Umfang getragen werden
<input type="checkbox"/> 6	Sie sind ein offensiver Anleger Sie haben eine hohe Risikobereitschaft und eine hohe Renditeerwartung. Wertschwankungen können in hohem Umfang getragen werden
<input type="checkbox"/> 7	Sie sind ein spekulativer Anleger Sie haben eine sehr hohe Risikobereitschaft und eine sehr hohe Renditeerwartung. Wertschwankungen können in sehr hohem Umfang getragen werden

Geeignetheitsprüfung

Anlageberatungsprotokoll wird ersetzt durch Geeignetheitsprüfung

Geeignetheitsprüfung beinhaltet

- Überblick über die erteilte Beratung
- Begründung der Geeignetheit im Hinblick auf Kenntnisse/Erfahrung, finanziellen Verhältnisse, Verlusttragfähigkeit, Anlageziele und Risikotoleranz
- Erläuterung mit der Empfehlung verbundener Nachteile
- Grundgedanke: ausreichende Personalisierung (lt. BaFin)
- wahrscheinlicher Bedarf fortlaufender Beobachtung des Investments z.B. Erforderlichkeit späterer Beratung zur Rückkehr zur ursprünglich gewünschten Asset-Gewichtung



Kostenoffenlegung

- Alle Kosten müssen zukünftig vor Erbringung der Dienstleistung (ex ante) und jährlich nachträglich (ex post) erfolgen
- Kosten der Dienstleistung, Kosten des Produkts, Kosten der Bank
- Angaben in Euro und Cent sowie in Prozent
- Erleichterung in Bezug auf Anlagesumme: standardisierter Anlagebetrag z.B. 10.000 Euro möglich
- Erleichterung in Bezug auf Anlagedauer, standardisierte Betrachtung der Kosten über 1, 3 und 5 Jahre inkl. Auswirkung auf die Rendite
- keine Erleichterung in Bezug auf das jeweilige Produkt und den jeweiligen Kunden
- Bank legt Kosten offen (inkl. Produktkosten)
- Kostenoffenlegung muss unmissverständlich sein und erläutert werden



Kostenoffenlegung ex ante

mit dieser Kosteninformation geben wir Ihnen die voraussichtlich mit Ihrer Investition entstehenden Kosten und Nebenkosten bekannt. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei um Schätzungen handelt, die wir nach bestem Wissen und Gewissen und auf Basis von Erfahrungswissen getroffen haben und die von den tatsächlich entstehenden Kosten und Nebenkosten abweichen.

Einmalanlage in xy-Fonds (Fondsname, ISIN) in Höhe von 10.000 Euro

Kostenarten	voraussichtliche einmalige Erwerbskosten		voraussichtliche fortlaufende Kosten p.a.		voraussichtliche Veräußerungskosten	
	in €	in %	in €	in %	in €	in %
Kosten der Dienstleistung						
Ausgabeaufschlag	500,00 €	5,00%				
Service-Fee			100,00 €	1,00%		
Vermittlungsfolgeprovision			60,00 €	0,60%		
Transaktionskosten der Bank	10,00 €	0,1%			10,00 €	0,1%
Depotgebühr der Bank			30,00 €	0,3%		
Kosten des Produktes						
Verwaltungsgebühr (ohne Vermittlungsfolgeprovision)			100,00 €	1,00%		
Transaktionskosten im Fonds			5,00 €	0,05%		
Performance Fee			80,00€	0,80%		
Gesamtkosten	510,00 €	5,1%	375,00 €	3,75%		
	in Euro	in %				
Gesamtkosten der Anlage bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren						
durchschnittliche Kosten p.a.	2385 €	23,85%				
	475,00 €	4,75%				
Die Kosten reduzieren die Rendite Ihres Investments wie folgt						
	in Euro	in %				
im ersten Jahr	885,00 €	8,85%				
auf 3 Jahre Haltedauer	1635,00€	5,45%				
auf 5 Jahre Haltedauer	2385,00 €	4,75%				

So könnte es aussehen



Reuss Private

Kostenoffenlegung ex post

- Jährlicher Bericht mit tatsächlich angefallenen Kosten notwendig
- In Euro und Cent sowie Prozent-Angaben
- Darstellung der Auswirkung auf die Rendite
- Jährlich nachträglicher Versand z.B. mit Jahresreporting
- auch bei aufgelösten Konten
- So könnte es aussehen:

Sehr geehrter Herr/Frau		
mit dieser Kosteninformation geben wir Ihnen die entstandenen Kosten und Nebenkosten bekannt.		
Kostenarten	entstandene Kosten	
	in €	in %
Kosten der Dienstleistung		
Ausgabeaufschlag	500,00 €	4,79%
Service-Fee	100,00 €	1,00%
Vermittlungsfolgeprovision	60,00 €	0,60%
Transaktionskosten der Bank	10,00 €	0,1%
Depotgebühr der Bank	30,00 €	0,3%
Kosten des Produktes		
Verwaltungsgebühr (ohne Vermittlungsfolgeprovision)	100,00 €	1,00%
Transaktionskosten im Fonds	5,00 €	0,05%
Performance Fee	80,00€	0,80%
Gesamtkosten	875,00 €	8,75%

Zuwendungen

- Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen nachweisen können, dass jegliche von ihr erhaltenen oder gewährten Zuwendung dazu bestimmt sind, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden zu verbessern
- Müssen ebenfalls ex ante und ex post ausgewiesen werden
- Qualitätsverbessernde Maßnahmen:
 - Nicht unabhängige Beratung + breite Palette geeigneter Finanzinstrumente (einschließlich Drittanbieter)
 - Nicht unabhängige Beratung + mind. Jährliche Eignungsprüfung oder fortlaufende Dienstleistung mit wahrscheinlichem Wert
 - Günstiger Preis + breite Palette geeigneter Finanzinstrumente + Informationsinstrumente oder periodische Berichte über Wertentwicklung
 - Weitverzweigtes Filialberaternetzwerk mit qualifizierten Anlageberatern auch in ländlichen Regionen



Zuwendungen

- So könnte es aussehen: (Bank)

Erhaltene und weitergegebene Zuwendungen				
	xy-Bank		Vertriebspartner	
	in Euro	in %	in Euro	in %
erhaltene Zuwendungen p.a.	560,00 €	5,6%	483,84 €	4,84%
weitergegebene Zuwendungen p.a.	504,00 €	5,04%		



Aufzeichnung elektronischer Kommunikation

WpHG: § 83 Abs. 3 WpHG

(3) Hinsichtlichder Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die **Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen**, hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen für Zwecke der Beweissicherung die Inhalte der Telefongespräche und der elektronischen Kommunikation aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung hat insbesondere **diejenigen Teile der Telefongespräche** und der elektronischen Kommunikation zu beinhalten, **in welchen die Risiken, die Ertragschancen oder die Ausgestaltung von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen erörtert werden**

- Hierzu darf das Wertpapierdienstleistungsunternehmen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen
- Gilt auch, wenn es nicht zum Abschluss kommt



Aufzeichnung elektronischer Kommunikation

Gewerbeordnung

§ 34g Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat Vorschriften zu erlassen über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes eines Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters
. Die Rechtsverordnung hat Vorschriften zu enthalten über

3. die Dokumentationspflichten des Gewerbetreibenden einschließlich einer Pflicht, Beratungsprotokolle zu erstellen und dem Anleger zur Verfügung zu stellen **sowie die Pflicht des Gewerbetreibenden, telefonische Beratungsgespräche und die elektronische Kommunikation mit Kunden in deren Kenntnis aufzuzeichnen und zu speichern,**

Hinsichtlich der Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten ist hierbei ein dem Abschnitt 6 des Wertpapierhandelsgesetzes vergleichbares Anlegerschutzniveau herzustellen.

Eingefügt durch IDD-Umsetzungsgesetz am 29.06.2017

Rechtsgrundlage für Aufzeichnungspflicht in der FinVermV



Reuss Private

Aufzeichnung elektronischer Kommunikation

- Kunden müssen vorab informiert werden
- Widerspricht der Kunde, darf keine Dienstleistung die auf telefonischem oder elektronischen Weg veranlasst wurde, erbracht werden
- Kunde kann verlangen, dass ihm Aufzeichnung zur Verfügung gestellt wird
- Aufbewahrungsfrist: 5 Jahre ab Gespräch



Aufzeichnung elektronischer Kommunikation

- Unsere Lösung:
- Wir haben eine virtuelle Telefonanlage im Internet
- Es wird eine neue lokale Telefonnummer aufgeschaltet oder eine bestehende portiert
- Funktioniert für eingehende und ausgehende Gespräche
- Funktioniert im Festnetz als auch im Mobilnetz
- Gespräche werden standardmäßig aufgezeichnet, Aufzeichnung kann über App gestoppt werden oder umgekehrt



LEI = Legal Entity Identifier

- LEI dient dazu gehaltene Positionen zuordnen zu können
- eindeutige Identifizierung von Auftraggebern
- Folge der Lehmann-Krise
- nicht erforderlich für Fondstransaktionen bei der KVG, aber z.B. benötigt bei ETF-Kauf über Börse
- jede Transaktion muss gemeldet werden, die Bank wird die Meldung abgeben
- jur. Personen als Kunden müssen LEI haben, sonst wird die Bank die Aufträge nicht ausführen
- Im Herbst/Winter könnte es wegen der Vielzahl der Beantragungen zu Verzögerungen bei der Vergabe von LEIs geben
- Kosten: ca. 100 Euro bei Erstbeantragung, danach ca. 90 Euro p.a.



Kontakt

Axel Rohr

Vorstand

Reuss Private Deutschland AG

Untermainkai 20
D-60329 Frankfurt

Telefon: +49 (69) 2475127-30

Fax: +49 (69) 2475127-69

E-Mail: axel.rohr@reussprivate.de

Web: www.reussprivate.de



Reuss Private